

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Georg Fortmeier, MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per Mail: [anhörung@landtag.nrw.de](mailto:anhörung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2846**

A18

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Rudolf Graaff  
Tel. 0211-4587239  
[rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de](mailto:rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de)  
Beigeordneter Hilmar von Lojewski  
Tel. 030-37711501  
[hilmar.lojewski@staedtetag.de](mailto:hilmar.lojewski@staedtetag.de)  
1. Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Tel. 0211-300491300  
[m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)

Aktenzeichen: II 611-02 gr-ko

Datum: 10.08.2015

## Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/8458

Sehr geehrter Herr Fortmeier,

gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2015 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, zu dem wir wie folgt Stellung beziehen:

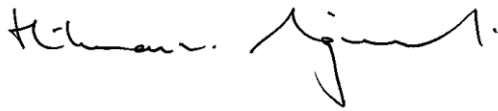
§ 39 LPIG-E betrifft die rechtliche Grundlage für die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne. Auf dieser Grundlage haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ gegründet und einen regionalen Flächennutzungsplan erarbeitet. Da nach dem Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr an den Regionalverband Ruhr (RVR) vom 05.06.2007 die Regionalplanungskompetenz auf den RVR übergegangen ist, wird dieser zukünftig einen eigenen Regionalplan für das Verbandsgebiet aufstellen, der dann den regionalplanerischen Teil des regionalen Flächennutzungsplans ersetzt. Dementsprechend sieht das LPIG das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans grundsätzlich nicht mehr vor.

Die geltende Überleitungsvorschriften des § 39 Abs. 4 LPIG räumt der Planungsgemeinschaft die Befugnis ein, bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans für den RVR Änderungen und Ergänzungen des regionalen Flächennutzungsplans vorzunehmen. Diese Überleitungsvorschrift ist allerdings auf den 31.12.2015 begrenzt. Danach tritt sie außer Kraft. Da absehbar ist, dass bis Ende 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan durch den RVR nicht gefasst sein wird, ist die mit dem Änderungsgesetz verfolgte Aufhebung der kalendarischen Fristenregelung zu begrüßen. Auf diese Weise bleibt die Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des regionalen Flächennutzungsplans bestehen, bis der Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr gefasst ist.

Wir weisen noch darauf hin, dass der inzwischen von der Landesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW)“ die Anregung der Fraktion der FDP aufgegriffen hat und bei der Übergangsvorschrift des § 39 Abs. 4 LPIG-E eine Streichung des letzten Halbsatzes des Abs. 4 vorschlägt.

Wir würden es aus den vorstehend genannten Gründen sehr begrüßen, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu einer Aufhebung der starren Frist führen würde.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hilmar von Lojewski  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen